Vereinte Nationen S/RES/2348 (2017)

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein 31. März 2017

unter Begrüßungler Fortschritte der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Beraterin des Präsidenten für sexuelle Gewalt und die Einziehung von Kindern, in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der MONUSCO die Aktionspläne zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo umzusetzen und die Straflosigkeit für sexuelle Gewalt in Konflikten, einschließlich der durch Angehörige der Streitkräfte begangenen sexuellen Gewalt, zu bekämpfen,

betonenddass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof weiter zusammenarbeiten muss, und betonendwie wichtig es ist, sich aktiv zu bemühen, diejenigen, die für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen,

weiter höchst besorgtber die humanitäre Lage, die nach wie vor gravierende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hat, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgtber die sehr hohe Zahl der Binnenvertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo, die bei mehr als 2,2 Millionen liegt, die 452.000 Flüchtlinge in der Demokratischen Republik Kongo sowie die mehr als 468.000 Flüchtlinge aus dem Osten der Demokratischen Republik Kongo, die die Folge der anhaltenden Feindseligkeiten sind, die Demokratische Republik Kongo und alle Staaten in der Region auffordernd mit Unterstützung des Landesteams der Vereinten Nationen auf ein friedliches Umfeld hinzuarbeiten, das die Verwirklichung dauerhafter Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigt, einschließlich ihrer letztendlichen freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung in die Demokratische Republik Kongo in Sicherheit und Würde, betonenddass jede derartige Lösung mit den einschlägigen Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen soll, und betonenddass die Schließung der Lager auf eine Weise vollzogen werden muss, die die Rechte der Binnenvertriebenen achtet und mit dem Völkerrecht im Einklang steht,

ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgther die zunehmende Behinderung des humanitären Zugangs im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der Unsicherheit und der Gewalt sowie der wiederholten Angriffe auf humanitäre Akteure und Güter und mit der Aufforderungen alle Konfliktparteien, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität der humanitären Akteure zu achten,

mit Besorgnis feststellendass die Umsetzung des nationalen Plans für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten bewaffneter Gruppen und Milizen nur langsam vorankommt, begrüßenddass seit der Einführung des Plans Tausende ehemalige Kombattanten in ihre Gemeinschaften zurückgekehrt .38 355.85 Tm0 0 0.0392 rg1 0 0 1 156

rechte, des humanitären Völkerrechts, der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schulen, und unterstreichendwie wichtig diese Anstrengungen sind,

bekräftigend dass der erfolgreiche Schutz von Zivilpersonen von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung des Mandats der MONUSCO und die Herbeiführung eines verbesserten Sicherheitsumfelds ist, sowie betonend wie wichtig friedliche Mittel und Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Reformen für die Förderung des Schutzes von Zivilpersonen sind und wie wichtig eine angemessene Prioritätensetzung und Ressourcenausstattung sind,

in Bekräftigungseiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und die MONUSCO bei der Durchführung ihres jeweiligen Mandats, ihnen eindringlich nahelegendhre Anstrengungen fortzusetzen, und mit der Aufforderung an das Sekretariat, die MONUSCO bei der vollständigen Durchführung ihres Mandats zu unterstützen.

17-05210 5/19

2. bekräftigt dass er entschlossen ist, die Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 in vollem Umfang zu unterstützen, und dass die wirksame, rasche und rechtzeitige Durchführung des Abkommens von grundlegender Bedeutung für einen

6/19

13. begrüßtdie Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden und zu verhüten, und zu gewährleisten, dass Kinder nicht aufgrund ihrer mutmaßlichen Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden und dass sie entsprechend den 2013 vom Verteidigungsministerium und dem Nationalen Nachrichtendienst herausgegebenen Richtlinien an Kinderschutzakteure übergeben werden;

Bewaffnete Gruppen

- 14. verurteilt nachdrücklichalle in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Personal der Vereinten Nationen und humanitäre Akteure, summarische Hinrichtungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Einziehung und Einsatz von Kindern in großem Ausmaß unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, und wiederholt dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen:
- 15. verlang, dass alle bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von Gewalt, einschließlich Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und anderer destabilisierender Aktivitäten, und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den illegalen Handel damit einstellen, verlangt ferner dass ihre Mitglieder diese Gruppen sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen, der Gewalt abschwören und die Kinder in ihren Reihen freilassen, erinnert in dieser Hinsicht an seine Resolution 2293 (2016), mit der er das mit seiner Resolution 1807 (2008) verhängte Sanktionsregime verlängerte, und fordert ferner die Entwaffnung der aktiven Führer und Kombattanten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die an dem Völkermord von 1994 an den Tutsi in Ruanda, bei dem auch Hutu und andere Gegner des Völkermords getötet wurden, als Täter beteiligt waren und nach wie vor ethnisch motivierte und andere Tötungen in Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo fördern und begehen;
- 16. fordert gemeinsame Einsätze der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der MONUSCO, einschließlich gemeinsamer Planung und taktischer Zusammenarbeit, im Einklang mit dem Mandat der MONUSCO, um sicherzustellen, dass alle Möglichkeiten zur Neutralisierung der bewaffneten Gruppen ausgeschöpft werden, und unterstreicht dass die Einsätze unter strenger Einhaltung des geltenden Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, durchgeführt werden müssen;
- 17. verurteilt die brutale Tötung von mehr als 1.000 Zivilpersonen im Gebiet Beni seit Oktober 2014, darunter über 230 allein im Jahr 2016, zum Teil in der Nähe von Stützpunkten der MONUSCO, bekundet seine tiefe Besorgnißer die anhaltende Gewalt in dieser Region, betont eneut, dass diese Angriffe dringend gründlich und rasch untersucht werden müssen, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, in Abstimmung mit der MONUSCO und mit ihrer Unterstützung, im Einklang mit ihrem Mandat, weitere militärische Aktionen durchzuführen, um der Bedrohung, die von den im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen ausgeht, ein Ende zu setzen;

18. fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und alle Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens erneut auf verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben vollständig und rasch umzusetzen, wozu auch gehört, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer einzumischen, Hilfe oder Unterstützung jeglicher Art für bewaffnete Gruppen weder zu dulden

17-05210 9/19

vielseitige Weise und unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und im Einklang mit den auf Personen, die gefangengenommen wurden oder sich ergeben haben, anwendbaren ständigen Dienstanweisungen und den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte, die Expansion aller bewaffneten Gruppen zu verhüten und diese Gruppen zu neutralisieren und zu entwaffnen, um zu dem Ziel beizutragen, die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung für die staatliche Autorität und die Sicherheit von Zivilpersonen im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu mindern und Raum für Stabilisierungsmaßnahmen zu schaffen, und durch die gesamte Truppenkomponente der MONUSCO den wirksamen Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, einschließlich in Unterstützung der von der Interventionsbrigade durchgeführten Einsätze zur Neutralisierung bewaffneter Gruppen und der Einsätze in Gebieten, in denen bewaffnete Gruppen neutralisiert wurden;

- e) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Hilfe zu leisten, um sicherzustellen, dass das Vorgehen gegen bewaffnete Gruppen durch die Zivil- und die Polizeikomponente als Teil einer konsolidierten Planung unterstützt wird, die einen umfassenden Rahmen für die Stabilisierungsmaßnahmen in den einzelnen Gebieten darstellt;
- f) mit den Behörden der Demokratischen Republik Kongo dabei zusammenzuarbeiten,

internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist;

- c) den Wahlvorgang nach Bedarf und in Abstimmung mit den kongolesischen Behörden, dem Landesteam der Vereinten Nationen und regionalen und internationalen Akteuren technisch und logistisch zu unterstützen, um den Wahlzyklus zu erleichtern, insbesondere durch einen regelmäßigen und sachbezogenen Dialog mit der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission, und beschließt dass diese Unterstützung je nach den von den kongolesischen Behörden bei der Lenkung des Wahlvorgangs, insbesondere für die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen, erzielten Fortschritten im Einklang mit den Ziffern 1 bis 6 laufend bewertet und überprüft werden wird;
- d) zur Schulung der Kongolesischen Nationalpolizei in Bezug auf die Sicherung der Wahlen beizutragen, einschließlich durch Schulungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, unter Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

iii) Schutz der Vereinten Nationen

den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der

17-05210 13/19

d) den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer Kombattanten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, zu unterstützen, damit diese und ihre Angehörigen in ein n ein

- 41. verlangt dass alle Parteien den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und humanitärer Ausrüstungs- und Hilfsgüter sowie die rechtzeitige Bereitstellung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gestatten und erleichtern, unter Achtung der Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, und der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts;
 - 42. fordert alle Mitgliedstaaten auf

dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo über die Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen und deren Verbindungen zur allgemeinen Sicherheitslage in der Region der Großen Seen Bericht zu erstatten;

55. beschließtmit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

17-05210